

Factsheet

Kulturförderung sichern!

Wir sagen JA zu einer starken Kultur
im Kanton Zürich!

Damit der Kanton Zürich auch in Zukunft ...

- # zeitgenössisches und traditionelles Kulturschaffen pflegt und erhält.
- # Kunst und Kultur sowohl auf dem Land als auch in den Städten fördert.
- # über ein Kulturleben verfügt, dessen Vielfalt und Strahlkraft Weltklasse ist.
- # zu den attraktivsten Lebens- und Arbeitsräumen der Schweiz zählt.
- # ein Ort für Innovation ist.

Pro Kultur Kanton Zürich

Pro Kultur Kanton Zürich ist die Interessengemeinschaft der Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und Kulturvermittelnden im Kanton Zürich. Die Organisation ist die gemeinsame Stimme aller Sparten zu Stadt und Land, für die Breiten- und die Hochkultur. Sie setzt sich für eine umfassende, zukunftsgerichtete und nachhaltige Förderung des Kunst- und Kulturschaffens im Kanton Zürich und dessen Gemeinden ein.

Mitglieder sind die Kulturinstitutionen im Kanton Zürich sowie politische Gemeinden, Kulturverbände, Kulturvermittelnde, Kulturschaffende und Interessierte. Sie sind in den Sparten bildende Kunst, Film, Literatur, Musik, Oper, Tanz, Theater, Museen und weiteren Bereichen tätig.

Pro Kultur Kanton Zürich ist als Verein organisiert, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Kontakt

Pro Kultur Kanton Zürich

Geschäftsstelle

Philippe Sablonier

Meinrad-Lienert-Strasse 23

8003 Zürich

philippe.sablonier@prokultur-zuerich.ch

044 461 11 62

Präsidentin

Barbara Weber

barbara.weber@prokultur-zuerich.ch

076 507 79 29

Abstract

Die öffentliche Kulturförderung des Kantons Zürich ist im Umbruch und nur noch bis Ende 2021 gesichert. Grund dafür ist ein kantonsrätlicher Beschluss (5125) aus dem Jahr 2015, der die freien Mittel der Kulturfördergelder – also jene Beiträge, für die keine Spezialgesetze bestehen – aus dem Staatshaushalt strich. Diese stammen seither aus den Reserven des Lotteriefonds. Sie betragen jährlich 22,7 Millionen Franken und sind befristet bis Ende 2021.

Ab 2024 stehen weniger Lotteriefondsgelder zur Verfügung

Das neue kantonale Lotteriefondsgesetz (LFG, Vorlage 5520), über das der Kantonsrat zur Zeit berät und über das er in den nächsten Monaten abstimmen wird, sieht vor, dass die bisherige Praxis um zwei Jahre verlängert wird. Ab 2024 jedoch sollen die Beiträge aus dem Swisslos-Reingewinn für die freie Kulturförderung reduziert werden. Ausserdem sollen der kantonalen Fachstelle Kultur mit der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an kleine und mittlere Betriebe neue Aufgaben übertragen werden, die bis anhin aus dem allgemeinen Lotteriefonds finanziert wurden. Dies würde dazu führen, dass der freien Kulturförderung ab 2024 jährlich über 6 Mio. Franken – also über ein Viertel – weniger zur Verfügung stünden als heute.

Öffentliche Kulturförderung erhalten

Pro Kultur Kanton Zürich verlangt, dass neue Aufgaben weder mit Kürzungen in der aktuellen freien Kulturförderung kompensiert werden noch dass zur Sicherung der übrigen Kulturförderung die gesetzlich verankerten Betriebsbeiträge für die grossen Kulturinstitutionen (Opernhaus, Theater Kanton Zürich) geschmälert werden. Zur Erfüllung des Gesetzesauftrags braucht die Kulturförderung nicht weniger, sondern mehr Mittel.

Regierungsrat nimmt Forderung von Pro Kultur Kanton Zürich auf

Mit der Veröffentlichung des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans 2020 – 2023 (KEF, 3.9.2019) geht der Regierungsrat nun auf eine zentrale Forderung von Pro Kultur Kanton Zürich ein: er erklärt die Sicherung der öffentlichen Kulturförderung explizit zum Entwicklungsschwerpunkt und will bereits ab 2021 neben Lotteriefondsgeldern auch wieder Staatsmittel zur Finanzierung sprechen. Er beabsichtigt, ein von Pro Kultur Kanton Zürich gefordertes Zwei-Säulen-Modell schrittweise einzuführen – also der Finanzierung einerseits aus Staatsmitteln und andererseits aus dem Gewinn von Swisslos. Die heutigen Mittel von 22,7 Mio. Franken sollen mit Staatsgeldern bis 2023 um 4,5 Mio. Franken auf 27,2 Mio. Franken aufgestockt werden.

Vorgesehene Beiträge reichen nicht aus

Der Regierungsrat macht einen Schritt in die richtige Richtung, doch gemäss einer von der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich in Auftrag gegebenen Studie genügt der Betrag nicht, um die Kulturförderung vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums und anderer Faktoren nachhaltig zu sichern. Benötigt werden laut der Studie künftig mindestens 31,25 Mio. Franken. Wird ein hängiges Postulat der Kommission für Bildung und Kultur miteingerechnet, beläuft sich der Mindestbetrag auf 32,75 Mio. Franken.

Verfassungsauftrag einhalten: Kulturförderung auf solide Basis stellen

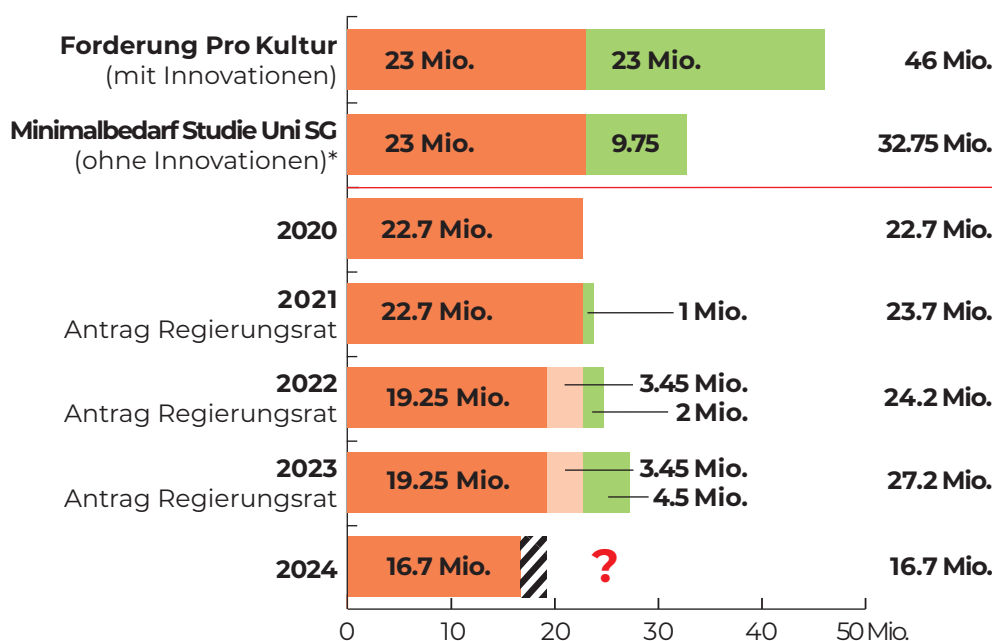
Pro Kultur Kanton Zürich begrüsst die Stossrichtung des Regierungsrats, verlangt aber zur Sicherung einer zukunftsgerichteten öffentlichen Kulturförderung die Verdoppelung des heutigen Betrags auf 46 Mio. Franken. Davon soll mindestens die Hälfte aus Staatsmitteln stammen (0.15 % der Staatsausgaben) und der Rest aus dem Lotteriefonds. Der Regierungsrat sieht in seiner Gesetzesvorlage zum neuen kantonalen Lotteriefondsgesetz (LFG, Vorlage 5520) für die Kultur einen Anteil von 25 % an den Swisslos-Gewinnen vor. Zur Sicherung des bisherigen Lotteriefondsanteils von 22,7 Mio. Franken wäre aber ein Anteil von 30 % notwendig.

Es drohen Kürzungen und der Verlust des Kulturstandorts Zürich

Folgt der Kantonsrat dem Entwicklungsvorhaben des Regierungsrates nicht und werden keine oder zu geringe Mittel aus dem ordentlichen Budget gesprochen, drohen je nach Szenario ab 2022 – spätestens aber ab 2024 – Kürzungen des Kulturbudgets und damit der Verlust des herausragenden Kulturstandorts Zürich. Betroffen wären etablierte Institutionen genauso wie Klein- und Kleinstproduktionen. Zahlreiche Betriebe beziehungsweise Produktionen in den Städten und auf dem Land aus den Bereichen bildende Kunst, Film, Literatur, Musik, Tanz, Theater und weiterer stünden vor dem Aus. Ebenso die Kulturprogramme der Gemeinden.

Fazit: Die vom Regierungsrat auf 2023 in Aussicht gestellten zusätzlichen 4,5 Mio. Franken aus Staatsmitteln machen die Lücke aus dem Lotteriefonds nicht wett. Ohne Erhöhung der Staatsmittel werden der freien Kulturförderung ab 2024 weniger Mittel zur Verfügung stehen als heute. Das wäre ein Rückschritt für den Kanton Zürich. Die öffentliche Kulturförderung benötigt nicht weniger, sondern mehr Mittel. Sie soll nicht nur Bestehendes weiterhin ermöglichen, sondern auch mutig und innovativ Raum für die Entstehung von Neuem bieten und so den Kulturstandort Zürich sichern.

Grafik 1: Finanzierung freie Kulturförderung



- Lotteriefonds: Betriebs- und Projektbeiträge
- Lotteriefonds: Übergangsbestimmung bis Ende 2023
- Staatsmittel (ordentliches Budget)
- Investitionsbeiträge 2,5 Mio. (bisher aus allg. Lotteriefonds)

*aktualisierter Stand 2019 (inkl. KBIK-Postulat)

Inhalt.

- 1 **Das Ziel: Eine Investition in die Zukunft. Für die Kultur! Für die Vielfalt! Für Zürich!**
- 2 **Status Quo: Die Kultur im Kanton Zürich ist Weltklasse, jedoch ihre Finanzierung nicht gesichert.**
- 3 **Warum ist die Finanzierung der Kulturförderung ab 2022 nicht gesichert?**
- 4 **Die Weichen für 2022 und danach werden bereits jetzt gestellt.**
- 5 **Die alleinige Finanzierung aus dem Lotteriefonds reicht nicht aus.**
- 6 **Regierungsrat will Anteil freier Kulturförderung aus Lotteriefonds um ein Viertel kürzen.**
- 7 **Sparen würde Abbau bedeuten und wäre eine teure Lösung.**
- 8 **Abbau bedeutet weniger Kultur, weniger Vielfalt, weniger regionale Identität.**
- 9 **Die Lösung: Zwei-Säulen-Prinzip der Kulturförderung.**
- 10 **Welche Mittel braucht es, um die Kulturförderung ab 2022 zu sichern?**
- 11 **Die finanzpolitischen Forderungen von Pro Kultur Kanton Zürich.**
- 12 **Quantensprung wagen – öffentliche Kulturförderung neu denken.**
- 13 **Die inhaltlichen Forderungen von Pro Kultur Kanton Zürich.**
- 14 **Was leistet Kulturförderung?**
- 15 **Engagieren Sie sich mit uns – werden Sie Mitglied von Pro Kultur Kanton Zürich!**
- 16 **Anmerkungen.**

1 Das Ziel: Eine Investition in die Zukunft. Für die Kultur! Für die Vielfalt! Für Zürich!

Kultur nachhaltig fördern

Es ist unbestritten: In den Städten und auf dem Land tragen sowohl die etablierten kulturellen Institutionen als auch die Kleinbetriebe und das freie künstlerische Schaffen zu einem lebenswerten Kanton bei. Professionelles und semiprofessionelles Schaffen in bildender Kunst, Film, Literatur, Musik, Oper, Tanz, Theater, in Museen und weiteren Bereichen wären ohne Förderung, Anschubfinanzierungen und Defizitgarantien weder entwicklungsfähig noch von nachhaltiger Ausstrahlung.

Attraktivität des Standortes Zürich erhalten und steigern

Die Attraktivität des Kulturstandortes, dessen Arbeitsplätze und das Auftragsvolumen der Kultur an das Gewerbe sind nachhaltig zu sichern. Als wichtige gesellschaftliche Errungenschaft muss die öffentliche Kulturförderung mit einem soliden Budget ausgestattet werden, das dem bevölkerungsreichsten Kanton der Schweiz angemessen ist. Nur eine nachhaltige Weiterentwicklung der Kulturförderung ist zukunftsgerichtet und garantiert ein qualitativ hochwertiges Kulturprogramm auf dem Land und in den Städten.

Kultur generiert Werte

Kunst und Kultur generieren Werte, die weit über das Künstlerische hinausgehen. Sie stärken das Gemeinschaftsleben und festigen die Demokratie. Ein aufgeschlossener Staat fördert Kunst und Kultur. Er macht sie für alle Interessierten zugänglich. Auch wirtschaftlich lohnt sich die Investition: Jeder in Kultur investierte Franken wird multipliziert. Das belegt die vom Forschungsinstitut BAK Basel im Auftrag der Stiftung Julius Bär durchgeführte Studie «Kultur als Wirtschaftsfaktor»¹. Unser Motto: Investieren statt abbauen.

2 Status Quo: Die Kultur im Kanton Zürich ist Weltklasse, jedoch ihre Finanzierung nicht gesichert.

Kulturförderung ist Verfassungsauftrag

Kulturförderung ist im Kanton Zürich eine Kernaufgabe des Staates. Sie ist in der Verfassung des Kantons festgeschrieben und im Kulturförderungsgesetz geregelt. Die Bundesverfassung schreibt vor, dass für den Bereich der Kultur die Kantone zuständig sind. Die Hauptlast der Kulturfinanzierung tragen folglich die Kantone und die Gemeinden.²

Im Kanton Zürich ist die Fachstelle Kultur in der Direktion der Justiz und des Innern für die Kulturförderung zuständig. Sie verwaltete im Jahr 2018 Kulturbeiträge in der Höhe von rund 111 Millionen Franken.³

Aktuell werden rund drei Viertel der Fördergelder aus Staatsmitteln über das ordentliche Kantonsbudget auf der Basis gesetzlicher Vorgaben bewilligt, das letzte Viertel über die Erträge aus dem Lotteriefonds. Allerdings sind die Finanzmittel, die der Kanton Zürich aus dem Lotteriefonds schöpft, derzeit nur bis ins Jahr 2021 gesichert.

Aus **Staatsmitteln**, also aus dem ordentlichen Budget⁴, erhalten gesetzlich gesicherte und gebundene Betriebsbeiträge

- das Opernhaus und
- das Theater Kanton Zürich.

Aus den **Lotteriefonds-Erträgen**⁵ finanziert werden die Mittel für

- die Betriebsbeiträge für kleine und grosse Kulturbetriebe im ganzen Kanton,
- die Förderung des freien Kulturschaffens,
- die Beiträge an die kulturellen Aktivitäten der Gemeinden und Regionen.

Drei Möglichkeiten der Finanzierung

Um die freie Kulturförderung – neben den gesetzlich verankerten Förderbeiträgen an das Opernhaus und das Theater Kanton Zürich – sicherzustellen, sind verschiedene Finanzierungsmodelle denkbar. Gleich mehrere politische Vorstösse⁶ fordern eine zukunftsfähige Finanzierung. Unabhängig von diesen Vorstössen muss in den kommenden Jahren festgelegt werden, ob und woher die Mittel für die öffentliche Kulturförderung in Zukunft kommen sollen.

Möglichkeit A (Status Quo): Die freien Kulturfördergelder stammen vollumfänglich aus dem Lotteriefonds.

Möglichkeit B: Die freien Kulturfördergelder stammen genauso wie die gesetzlich verankerten Kulturfördergelder vollumfänglich aus Staatsmitteln und werden im ordentlichen Budget des Kantons entsprechend ausgewiesen.

Möglichkeit C: Mischfinanzierung aus Staatsmitteln und Lotteriefonds – so wie bis im Jahr 2016.

3 Warum ist die Finanzierung der Kulturförderung ab 2022 nicht gesichert?

Reserven aus dem Lotteriefonds sind bald aufgebraucht

Die derzeitige Regelung der Kulturfinanzierung aus dem Lotteriefonds wurde mit dessen zu hohen Reserven begründet. Der Kantonsrat hatte 2015 in einer grossen Abzurunde beschlossen, dass die nicht gesetzlich gebundenen Kulturfördergelder zwecks Entlastung des Staatshaushalts ab 2016 aus dem ordentlichen Budget gestrichen und stattdessen aus dem Lotteriefonds geschöpft werden (Vorlage 5125)⁷.

Diese Lösung ist nicht nachhaltig, weil die in den Fonds nachfliessenden Erträge nicht ausreichen, um die Ausgaben für die Kulturförderung zu gewährleisten. Der Regierungsrat ging davon aus, dass die Reserven voraussichtlich Ende 2021 aufgebraucht sein werden. Deshalb befristete er den Beschluss zur Finanzierung aus dem Lotteriefonds bis zum 31. Dezember 2021. Nach Vorschlag des Regierungsrates soll nun mit dem neuen kantonalen Lotteriefondsgesetz (LFG, Vorlage 5520) in einer Übergangslösung bis Ende 2023 an der bisherigen Praxis festgehalten werden.

Selbst wenn der Kantonsrat dem neuen kantonalen Lotteriefondsgesetz zustimmt, ist also offen, wie es mit der Kulturförderung ab 2024 für bildende Kunst, Film, Literatur, Musik, Tanz, Theater, Museen, weiterer Bereiche und mit den Kulturprogrammen der Gemeinden weitergehen soll.

Trotz gesunder Staatsfinanzen droht ein Abbau der Kultur

Die Finanzen im Kanton Zürich sind gesund.⁸ Trotz dieser komfortablen Lage droht ein Abbau der Kulturförderung: Erstens falls die Kulturfördergelder nicht wieder aus Staatsmitteln bestritten und entsprechend im ordentlichen Budget verankert werden. Zweitens falls der Anteil für die Kultur aus dem Lotteriefonds für eine gleichbleibende Förderung zu gering sein sollte. Und drittens, weil bestimmte politische Kräfte die Freiheit der Kunst und Kultur – so wie sie die demokratisch legitimierte, staatliche Kulturförderung garantiert – zu schwächen versuchen.

4 Die Weichen für 2022 und danach werden bereits jetzt gestellt.

Regierungs- und Kantonsrat stellen die Weichen 2019

Der Regierungsrat des Kantons Zürich, der Kantonsrat und dessen Kommissionen werden die Weichen zur Finanzierungsform und zur Höhe der Kulturförderung ab dem Jahr 2022 bereits 2019 stellen. Entscheidend sind

- das neue kantonale Lotteriefondsgesetz und
- der Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan 2020–2023 (KEF).

Kantonales Lotteriefondsgesetz bestimmt über Kulturbeitrag

Die eine Weiche wird der Kantonsrat in den kommenden Monaten mit der Annahme des neuen Lotteriefondsgesetzes des Kantons Zürich stellen, das der Regierungsrat dem Kantonsrat im Februar 2019 beantragt hat und über das der Kantonsrat zur Zeit befindet (LFG, Vorlage 5520). Dieses Gesetz wird bestimmen, wie die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten auf die Bereiche Kultur, Sport und Denkmalpflege verteilt werden und wie gross der Anteil ist, über den der Regierungsrat und der Kantonsrat frei verfügen können.⁹ Der Regierungsrat beantragt hierzu die Unterteilung in folgende vier eigenständige Teilfonds: einen Sportfonds, einen Denkmalpflegefonds, einen Kulturfonds und einen so genannten (allgemeinen) Lotteriefonds. Letzterer dient gemäss Gesetzesentwurf dem Regierungs- und Kantonsrat dazu, Beiträge für Sonderausgaben für gemeinnützige Zwecke aller Art wie zum Beispiel Soziales, Natur, Heimatschutz, Umweltschutz, Gesundheit und Bildung zu sprechen.

KEF gibt Richtung für das ordentliche Budget vor

Die andere Weiche stellen Regierungs- und Kantonsrat mit dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF), der als Grundlage für den Staatshaushalt des Kantons dient. Im KEF legt der Regierungsrat fest, ob und in welcher Höhe die Kulturförderung in das ordentliche Budget des Kantons Zürich eingeschrieben wird. Der KEF wird jährlich für die folgenden vier Jahre im Sinne einer rollenden Planung aktualisiert.

Regierungsrat nimmt Forderungen von Pro Kultur Kanton Zürich auf

Am 3. September 2019 veröffentlichte der Regierungsrat den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020 – 2023 (KEF). Darin erklärt er die Sicherung der öffentlichen Kulturförderung explizit zum Entwicklungsschwerpunkt und will bereits ab 2021 neben Lotteriefondsgeldern auch wieder Staatsmittel zur Finanzierung sprechen. Er beabsichtigt, ein von Pro Kultur Kanton Zürich gefordertes Zwei-Säulen-Modell schrittweise einzuführen. Die heutigen Mittel von 22,7 Millionen Franken sollen mit Staatsgeldern bis 2023 um 4,5 Millionen Franken auf 27,2 Millionen Franken aufgestockt werden. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Noch im letztjährigen KEF kommunizierte der Regierungsrat das Gegenteil: einen Abbau um mehrere Millionen Franken.

Der Kantonsrat hat das Schicksal der Kulturförderung in der Hand

In der Budgetdebatte 2019 hat es das Kantonsparlament in der Hand, dem Regierungsrat zu folgen und ab 2021 wieder Staatsmittel für die freie Kulturförderung zu sprechen. Die Finanzkommission (FIKO), die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) und die Fraktionen der Kantonsratsparteien haben indes die Möglichkeit, die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Beiträge mit KEF-Anträgen zu erhöhen.

5 Die alleinige Finanzierung aus dem Lotteriefonds reicht nicht aus.

Beitrag aus Lotteriefonds für freie Kulturförderung schrumpft

Die Studie «Finanzierung der Kulturförderung des Kantons Zürich»¹⁰, die die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich bei der Universität St. Gallen in Auftrag gab, errechnet einen durchschnittlich zu erwartenden Ertrag von 77 Millionen Franken¹¹ Gewinnanteil, der dem Kanton Zürich aus der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie jährlich zugewiesen wird. Der heutige Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Kulturförderung, über den die Fachstelle Kultur des Kantons Zürich noch bis Ende 2021 verfügen kann, beträgt jährlich 22,7 Millionen Franken, was rund 30 Prozent der durchschnittlichen Lotteriefondserträge entspricht.

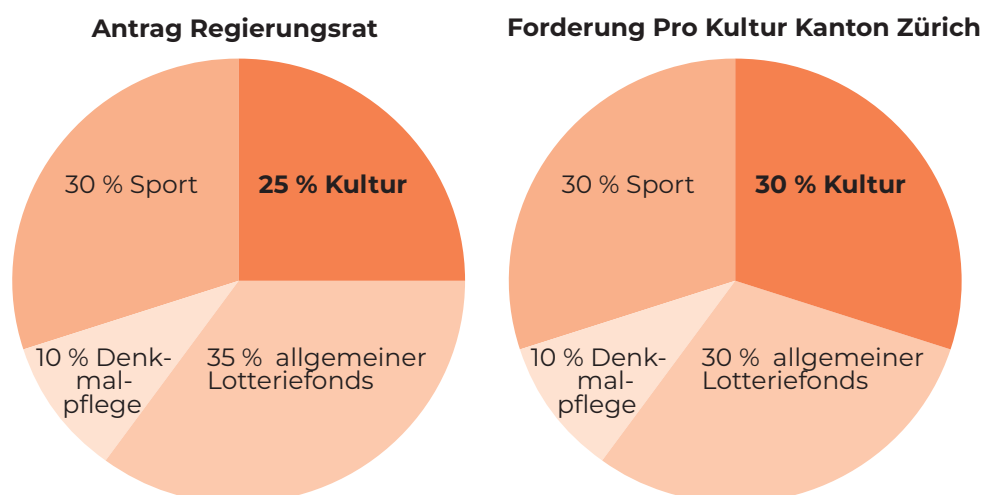
Regierungsrat schlägt 25 Prozent für die Kultur vor

Der Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates zum neuen kantonalen Lotteriefondsgesetz (LFG, Vorlage 5520) sah im Jahr 2017 für die Kultur bloss 20 Prozent Lotteriefondsanteil vor. Nach der Vernehmlassung hat die Regierung ihren Antrag für die Kultur leicht nach oben korrigiert. So sind für den Kulturfonds nun 25 Prozent vorgesehen, für den Sportfonds 30 Prozent und für den Denkmalpflegefonds 10 Prozent. Für den allgemeinen Lotteriefonds, über den Kantons- und Regierungsrat frei verfügen können, sind 35 Prozent reserviert (Paragraf 1, LFG).

Lotteriefonds reicht nicht aus, um die Kulturförderung zu finanzieren

Der Regierungsrat sieht in seinem Gesetzesantrag vor, dass die Anteile der vier Teilfonds verschoben werden dürfen, namentlich bei geringerem oder doppeltem Nettobestand im Vergleich zum Vorjahr und dass den vier Teilfonds weitere Mittel zugewiesen werden dürfen (Paragraf 2, LFG). Das wird bei knappen Mitteln unweigerlich zu einem Verteilungskampf unter den Sparten führen und gefährdet die Planungssicherheit. Selbst wenn der Kantonsrat nun dem Antrag des Regierungsrates folgt und für die Kultur einen Anteil von 25 Prozent im Lotteriefondsgesetz festschreibt, reichen die Mittel aus dem Lotteriefonds alleine nicht aus, um die Kulturförderung auch nur annähernd auf dem bisherigen Niveau zu sichern: 25 Prozent entsprechen bloss 19,25 Millionen Franken.

Grafik 2: Aufteilung Erträge des kantonalen Lotteriefonds



Bereits Minimalbedarf übersteigt die Möglichkeiten des Lotteriefonds

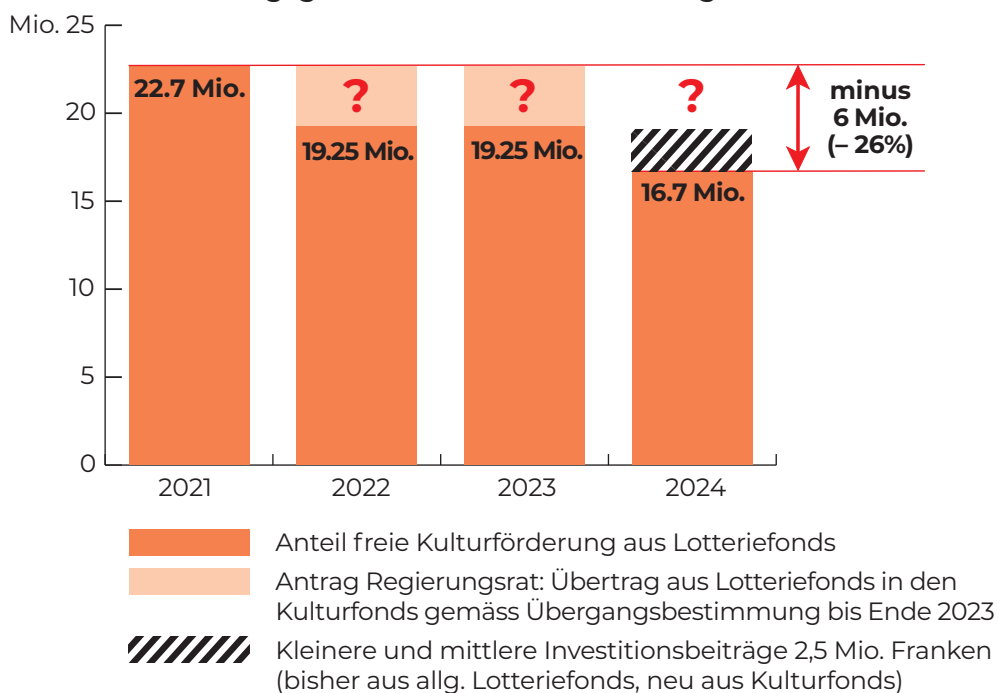
Obige Studie ging für den Erhalt des Status Quo mittelfristig jedoch von einem Minimalbedarf für die freie Kulturförderung von 31,25 Millionen Franken¹² aus. Wird ein hängiges Postulat der Kommission für Bildung und Kultur miteingerechnet, beläuft sich der Mindestbedarf auf 32,75 Millionen Franken. Der Betrag ist höher als die bisherigen rund 23 Millionen Franken, weil verschiedene Faktoren berücksichtigt werden müssen: Teuerung, Bevölkerungswachstum, Stärkung des regionalen und kommunalen Kulturschaffens, steigende Anzahl Gesuche sowie neue Aufgaben wie zum Beispiel Investitionsbeiträge¹³, die mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Lotteriefondsgesetzes künftig dem Kulturfonds überantwortet werden sollen. Die seit 2016 und bis 2021 geltende Plafonierung bei rund 23 Millionen Franken führt nicht nur zu einer Verknappung der Mittel, sondern auch zu einer langen Warteliste bei Betriebsbeiträgen für Institutionen. Somit kann dem Gesetzesauftrag gemäss dem kantonalen Leitbild zur Kulturförderung nur bedingt nachgekommen werden. Die geltenden rund 23 Millionen Franken dürfen deshalb nicht als Referenzwert für die Zukunft dienen.

Pro Kultur Kanton Zürich fordert einen Lotteriefondsanteil für die Kultur von 30 Prozent

Bleibe der Lotteriefonds wie seit 2016 die einzige Quelle für die freie Kulturförderung, entspräche der errechnete Bedarf von 32,75 Millionen Franken einem künftigen Anteil für die Kultur aus dem Lotteriefonds von über 40 Prozent. Politisch realistisch ist wohl ein Anteil von maximal 30 Prozent – ein höherer Anteil wäre nicht durchsetzbar, weil dieser in einem Missverhältnis zu den anderen Förderungsaufgaben des Lotteriefonds für Sport, Denkmalschutz, Soziales und Bildung stünde. Pro Kultur Kanton Zürich fordert folglich, dass der Anteil für die Kultur von den vom Regierungsrat beantragten vorgesehenen 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht wird. Von den jährlich durchschnittlich erwarteten 77 Millionen Franken des Lotteriefondsertrags entsprechen 30 Prozent rund 23 Millionen Franken.

6 Regierungsrat will Anteil freier Kulturförderung aus Lotteriefonds um ein Viertel kürzen.

Grafik 3: Anteil freie Kulturförderung aus Lotteriefonds wird 2024 gegenüber heute um 26 Prozent gekürzt



Weniger Geld, mehr Aufgaben – ab 2024 droht Kürzung um 6 Millionen

Der Antrag des Regierungsrates zum Lotteriefondsgesetz sieht vor, dass der Kantonsratsbeschluss aus dem Jahre 2015 (Vorlage 5125) aufgehoben wird. Ab 2022 sollen der Kulturförderung 25 Prozent der Erträge aus dem Lotteriefonds zustehen. Das entspricht gegenüber heute im Jahresmittel rund 3,5 Millionen Franken weniger (19,25 statt wie bisher 22,7 Millionen). Das neue Gesetz (LFG, Vorlage 5520) bringt eine weitere, gewichtige Änderung: kleinere und mittlere Investitionsbeiträge für die Kulturinstitutionen sollen nicht mehr wie bis anhin aus dem allgemeinen Lotteriefonds stammen, sondern neu wie die restliche freie Kulturförderfinanzierung aus dem Kulturfonds. Dies bedeutet gegenüber der aktuellen Kulturförderung ab 2022 eine weitere Mehrbelastung von schätzungsweise 2,5 Millionen Franken jährlich. Der freien Kulturförderung stünden so ab 2022 aus dem Lotteriefonds auf einen Schlag 6 Millionen Franken weniger zur Verfügung, was einem Abbau von über 26 Prozent entspricht.

Übergangsregelung bis 2023

Zur Abfederung dieses Abbaus schlägt der Regierungsrat in den Übergangsbestimmungen zur Einführung des neuen Lotteriefondsgesetzes erstens vor, dass dem Kulturfonds bis Ende 2023 weiterhin maximal 22,7 Millionen Franken zugewiesen werden können, vorausgesetzt, der Bestand des Lotteriefonds sinkt nicht unter einen Jahresertrag (Paragraf 15, LFG). Damit würde die bisherige Plafonierung um weitere zwei Jahre verlängert werden. Zweitens schlägt der Regierungsrat in den Übergangsbestimmungen vor, dass bis Ende 2023 kleinere und mittlere Investitionsbeiträge für die Kulturinstitutionen weiterhin aus dem allgemeinen Lotteriefonds gesprochen werden dürfen (aber nicht müssen). Somit wären die Kultur-

fördergelder im bisherigen Mass bis Ende 2023 gesichert. Etwas irritierend ist, dass dieser Passus im neuen Gesetz und in den ergänzenden Erläuterungen bloss in einer Kann-Formulierung festgehalten ist.

Regierungsrat operiert mit zu optimistischen Gewinnprognosen

Wenn für die Kulturförderfinanzierung ab 2024 wie vom Regierungsrat vorgeschlagen 25 Prozent der Lotteriefondserträge für die Kultur vorgesehen sind, so entspricht dies bei einem Lotteriefondsertrag von 77 Millionen Franken jährlich 19,25 Millionen. Zwar kommuniziert der Regierungsrat in seiner Öffentlichkeitsarbeit zum neuen Gesetz jährliche Einnahmen von 80 Millionen aus dem Anteil des Kantons Zürich am Reingewinn aller Swisslos-Kantone. Doch das Erfahrungsmittel der vergangenen Jahre liegt tiefer, nämlich bei 75 Millionen und die Prognose liegt bei etwa 77 Millionen. Zwar gab es in den letzten Jahren einzelne Ausreisser nach oben gegen 80 Millionen (2017 79,7 Mio.), doch bereits 2018 war der Ertrag wieder tiefer; zudem verzinst der Kanton Zürich das Vermögen aus dem Lotteriefonds seit 2017 nicht mehr.

Annahmen zum Reinertrag von Swisslos sind vage

Angaben zum künftigen Reinertrag von Swisslos bauen auf Erfahrungswerten und Prognosen nach verschiedenen Szenarien, deshalb können diese nicht als absolut gelesen werden. Die Gewinne schwanken jährlich enorm – je nach Geldspielfreude der Schweizer Bevölkerung. Ausserdem ist ungewiss, wie sich das nun seit 2019 in Kraft befindende eidgenössische Geldspielgesetz auf die Lotteriefondserträge langfristig auswirken wird. Die vom Regierungsrat beauftragte Studie zur Finanzierung der Kulturförderung geht von drei Szenarien aus: Die Lotteriefondserträge nehmen zu, sie stagnieren oder sie sinken. Da der Kanton Zürich ein überproportionales Bevölkerungswachstum aufweist, gleichzeitig aber mit weniger Gesamtertrag rechnen muss, ist in der Prognose von einer Stagnation bei etwa 77 Millionen auszugehen. Selbst der Regierungsrat rechnete im letztjährigen KEF 2019 – 2022 mit einem Ertrag unter 80 Millionen Franken und stellte folglich für 2022 für die Kulturförderung 19,4 Millionen ein (Leistungsgruppe 2234, P22). Pro Kultur Kanton Zürich nimmt deshalb für seine Berechnungen einen durchschnittlichen Richtwert von 77 Millionen Franken an.

Vorschlag des Regierungsrates macht Lücke noch nicht wett

Der Antrag des Regierungsrates bedeutet für die freie Kulturförderung ab 2024 eine versteckte Kürzung um 6 Millionen Franken. Die neuen Aufgaben eingerechnet stünden dann für die freie Kulturförderung jährlich nur noch 16,7 Millionen statt der bisherigen 22,7 Millionen zur Verfügung. Selbst wenn die Lotteriefondserträge 80 Millionen betrügen, entspräche die Kürzung ab dem Jahr 2024 noch immer insgesamt über 5 Millionen. Die vom Regierungsrat in Aussicht gestellten zusätzlichen 4,5 Millionen Franken aus Staatsmitteln machen die Lücke nicht wett.

Fazit

Die schrittweise Einführung des Zwei-Säulen-Modells ab 2021 ist die richtige Antwort des Regierungsrats auf den drohenden Engpass. Mit der vorgeschlagenen Übergangslösung bis Ende 2023 vertagt der Regierungsrat das Problem der fehlenden Kulturförderfinanzierung jedoch lediglich aufs Jahr 2024. Ohne Erhöhung der in Aussicht gestellten Staatsmittel werden der freien Kulturförderung ab 2024 weniger Mittel zur Verfügung stehen als heute.

7 Sparen würde Abbau bedeuten und wäre eine teure Lösung.

Kulturstandort Zürich ist in Gefahr – Kürzungen hätten drastische Auswirkungen auf das Kulturschaffen

Scheitert die nachhaltige Sicherung der Kulturförderung, hat dies einen schwerwiegenden Abbau und eine Schwächung des Kulturstandorts Zürich zur Folge. Das kantonale Kulturleben würde massive Rückschritte erleiden. Eine Kürzung oder Streichung stünde im direkten Widerspruch zur Kulturpolitik des Kantons der letzten zwanzig Jahre und würde das Erreichte gefährden. Einschneidende Massnahmen im Kulturleben des gesamten Kantons wären die Wirkung.

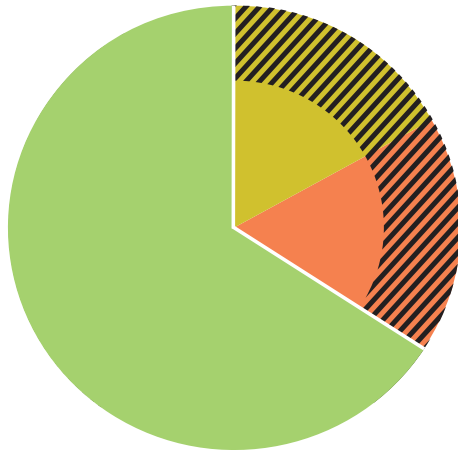
Schmerzliche Folgen für den Kanton

Ein Abbau der Mittel ab 2022 bzw. ab 2024 hätte gravierende Auswirkungen auf den Standort Zürich:

- Verletzung des Verfassungsauftrags¹⁴
- Einbussen bei Qualität und Vielfalt des Kulturangebots
- Abnahme der Lebensqualität
- Identitätsverlust des Kulturstandorts Zürich
- Abdrängen der Kulturschaffenden in missliche wirtschaftliche Lage
- Einbusse der Attraktivität für Firmenansiedlungen
- Imageschaden für den Kanton
- Sinkende Steuereinnahmen
- Rückschlag für den Tourismus
- Mehrkosten für die Gemeinden
- Verlust von Arbeitsplätzen
- Vernichtung zwanzigjähriger kantonaler Aufbauarbeit

8 Abbau bedeutet weniger Kultur, weniger Vielfalt, weniger regionale Identität.

Grafik 4: Abbauszenario 1
lineare Kürzung sämtlicher Fördermassnahmen



- Staatmittel (ordentliches Budget – gesetzlich verankerte Betriebsbeiträge)
- Staatmittel (ordentliches Budget – freie Mittel)
- Lotteriefonds (freie Mittel)

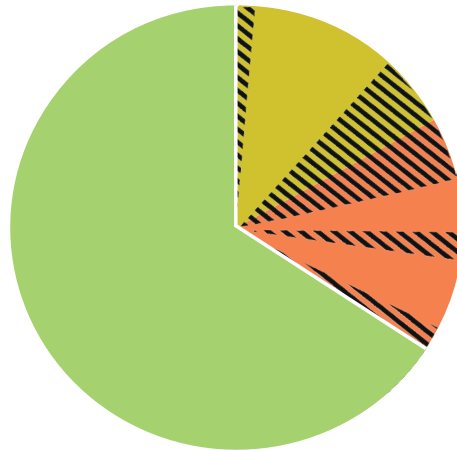
Eine lineare Kürzung der freien Mittel würde sämtliche Förderbereiche betreffen.

Kürzen:

- Betriebsbeiträge für grosse Kulturinstitutionen
- Betriebsbeiträge für kleinere Kulturinstitutionen
- Kulturprogramme der Gemeinden
- Projektförderung
- Investitionen in Kulturbetriebe
- Auszeichnungen
- ...

Das bedeutete beispielsweise die Streichung von Gagen, so dass keine professionellen Kulturschaffenden mehr in die Produktionen aufgenommen werden könnten und der Kulturstandort Zürich an Ausstrahlung verlöre und ins Bedeutungslose sänke.

Grafik 5: Abbauszenario 2
punktuelle Streichung einzelner Fördermassnahmen



- Staatmittel (ordentliches Budget – gesetzlich verankerte Betriebsbeiträge)
- Staatmittel (ordentliches Budget – freie Mittel)
- Lotteriefonds (freie Mittel)

Eine punktuelle Streichung der freien Mittel hätte zur Folge, dass einzelne Aufgaben ganz oder teilweise gestrichen würden.

Zum Beispiel müssten die Betriebsbeiträge an grössere Kulturinstitutionen massiv gekürzt werden. Ebenso die Mittel für die Projektförderung. Ganze Förderprogramme würden gestrichen.

Schliessen:

- Kleintheater und Kleinkinos auf dem Land und in den Städten
- Kunsträume
- ...

Beenden:

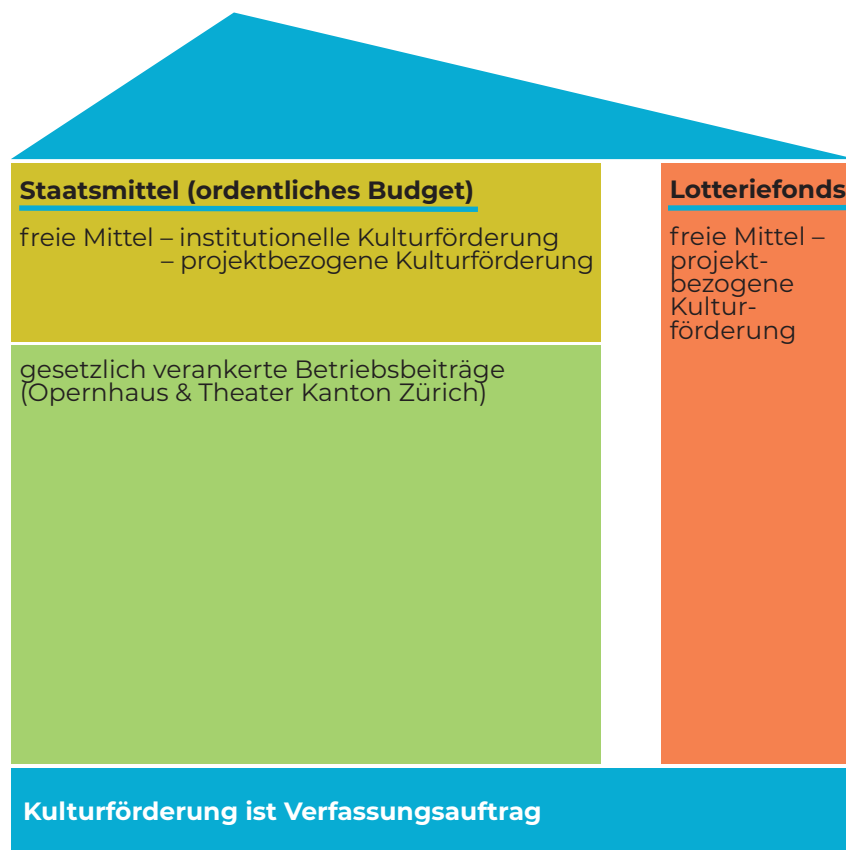
- Musikaufführungen
- Filmförderung
- Kulturprogramme der Gemeinden
- ...

9 Die Lösung: Zwei-Säulen-Prinzip der Kulturförderung.

Kulturförderung gehört ins ordentliche Budget

Pro Kultur Kanton Zürich ist der Auffassung, dass die öffentliche Kulturförderung aus Staatsmitteln zu bestreiten und dementsprechend im ordentlichen Budget anzusiedeln ist. Die Finanzierungsbasis muss aus Staatsmitteln gebildet werden. Lotteriefondsgelder sind nur subsidiär zu verstehen – die Kulturförderung darf nicht ausschliesslich von Lotteriefondsgeldern abhängig sein. Politisch mehrheitsfähig allerdings wird nur eine Mischfinanzierung aus Staatsmitteln und Lotteriefondsgeldern sein, also eine Lösung, die sich auf zwei Säulen abstützt.

Grafik 6: Zwei-Säulen-Prinzip der Kulturförderung



Erste Säule: Staatsmittel – institutionelle Kulturförderung

Die erste Säule finanziert sich aus dem ordentlichen Budget aus Staatsmitteln und sichert die institutionelle Kulturförderung. Sie unterscheidet zwischen gesetzlich gebundenen Betriebsbeiträgen (Opernhaus, Theater Kanton Zürich) und einem freien Kredit zur Förderung grosser Institutionen sowie der Kulturprogramme der Gemeinden. Sie gewährt den Kulturbetrieben und den Gemeinden Stabilität und Planungssicherheit.

Zweite Säule: Lotteriefonds – projektbezogene Kulturförderung

Die zweite Säule wird aus dem Lotteriefonds genährt und sichert die projektbezogene Kulturförderung. Die Projektförderung ermöglicht Flexibilität, Dynamik und Innovation, von der das zeitgenössische Kulturschaffen lebt. Diese Förderung

kann je nach vorhandenen Mitteln grösser oder geringer ausfallen, ohne dass dadurch die Existenz von Institutionen gefährdet würde. Allerdings ist zu bedenken, dass sich bei knappen und schwankenden Mitteln die Produktionsbedingungen für die Kulturschaffenden verschlechtern. Professionelles Kulturschaffen ist auf Kontinuität angewiesen. Daher ist auch die zweite Säule möglichst stabil aufzubauen, sei es mit einem angemessenen Anteil der Lotteriefondserträge oder optional mit zusätzlicher Unterstützung aus Staatsmitteln.

Fazit – solide Finanzierung auf zwei Säulen für eine starke Kultur

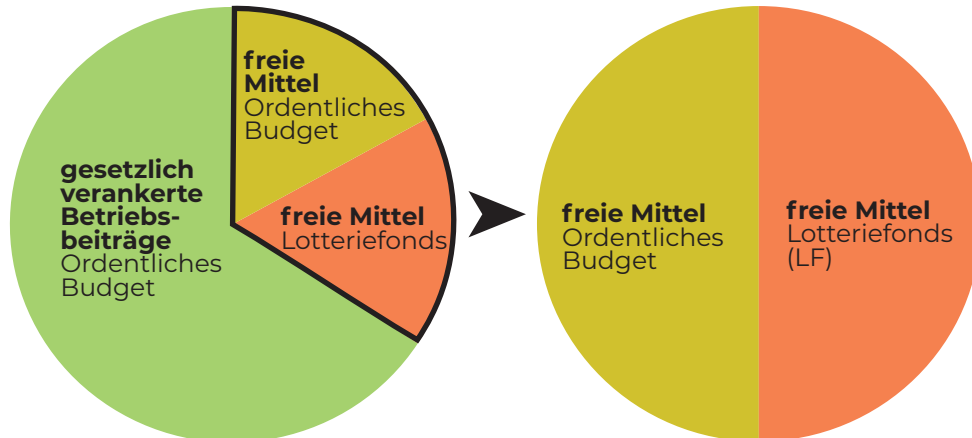
Eine Kulturförderung, die auf dem Zwei-Säulen-Prinzip einer Mischfinanzierung aus ordentlichem Budget und Lotteriefonds aufbaut, schafft Planungssicherheit. Die Staatsmittel aus dem ordentlichen Budget sind kalkulierbar – trotz einer gewissen Abhängigkeit von politisch motivierten Budgetbeschlüssen des Kantonsrates. Der Lotteriefonds hingegen ist politisch stabiler, allerdings sind seine Mittel je nach Ertragslage der Geldspiele stark schwankend. Mit dem Zwei-Säulen-Prinzip lassen sich die Fördergelder aus ordentlichem Budget und Lotteriefonds so organisieren, dass sie zusammen eine hohe Stabilität garantieren.

10 Welche Mittel braucht es, um die Kulturförderung ab 2022 zu sichern?

Grafik 7: Kulturförderung

Kulturfinanzierung insgesamt

Freie Mittel: unklare Finanzierung
Anteile ordentliches Budget & LF



Gesetzlich verankerte Betriebsbeiträge: 88 Mio. Franken, unverändert

Ordentliches Budget: Langfristige institutionsbezogene, verbindliche Kulturförderung; unveränderte Erfüllung der bestehenden Aufgaben:

- Betriebsbeiträge an Opernhaus Zürich
- Betriebsbeiträge Theater Kanton Zürich
- Verwaltungsaufwand Kulturförderung

Neuordnung für freie Mittel

Der Lotteriefonds alleine kann die öffentliche Kulturförderung langfristig nicht gewährleisten – sie hat zusammen mit Staatsmitteln zu erfolgen. Bei der Neuordnung der Kulturfinanzierung geht es nur um jene Kulturförderung, die nicht in Spezialgesetzen¹⁵ geregelt ist, also um die freien Mittel im ordentlichen Budget und um den Kulturanteil im Lotteriefonds (LF).

1. Ordentliches Budget: befristete institutionsbezogene Kulturförderung.

Bestehende Aufgaben

- Betriebsbeiträge für grosse Kulturbetriebe: rund 10 Institutionen¹⁶
- Kulturprogramme der Gemeinden: über 70 Gemeinden¹⁷

Neue Aufgaben ab 2022

- Forderung der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Die Filmstiftung soll sich für Neue Medien öffnen; der Regierungsrat soll mit ihr eine entsprechende Leistungsvereinbarung abschliessen (Kommissionspostulat der KBIK vom Dezember 2017).
- inhaltliche Forderungen von Pro Kultur (siehe Factsheet Kapitel 12 und 13)

2. Lotteriefonds Anteil Kulturfonds: projektbezogene Kulturförderung.

Bestehende Aufgaben

- Betriebsbeiträge für kleine u. mittlere Kulturbetriebe: rund 90 Institutionen¹⁸
- Projektförderung und Werkbeiträge¹⁹
- Auszeichnungen usw.

Neue Aufgaben ab 2022

- Forderung gemäss Lotteriefondsgesetz (LFG, Vorlage 5520): Investitionen im Kulturbereich ohne Grossprojekte. Das ist ein Übertrag der Aufgaben vom allgemeinen Lotteriefonds in den Kulturfonds des Lotteriefonds mit dem Ziel, den allgemeinen Lotteriefonds zu entlasten.
- inhaltliche Forderungen von Pro Kultur (siehe Factsheet Kapitel 12 und 13)

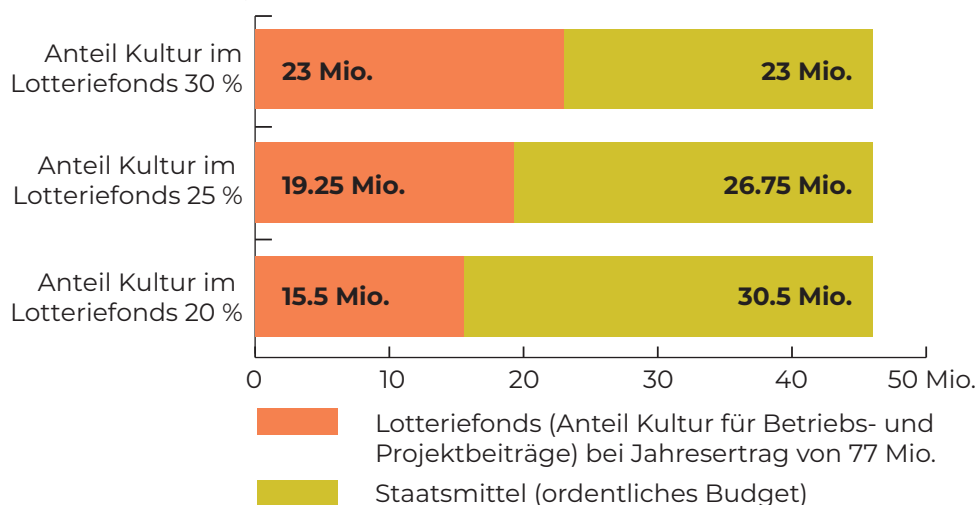
Pro Kultur Kanton Zürich fordert 46 Millionen Franken

Die Studie «Finanzierung der Kulturförderung des Kantons Zürich»²⁰ der Universität St. Gallen geht von einem Minimalszenario aus und legt den Fokus auf den Erhalt des Status Quo. Ein Postulat der Kommission für Bildung und Kultur eingerechnet beläuft sich der Mindestbedarf auf 32,75 Millionen Franken. Pro Kultur Kanton Zürich fordert eine grundlegende Weiterentwicklung mit mehr finanziellem Spielraum und verlangt die Verdoppelung des heutigen Betrags von 23 auf 46 Millionen.

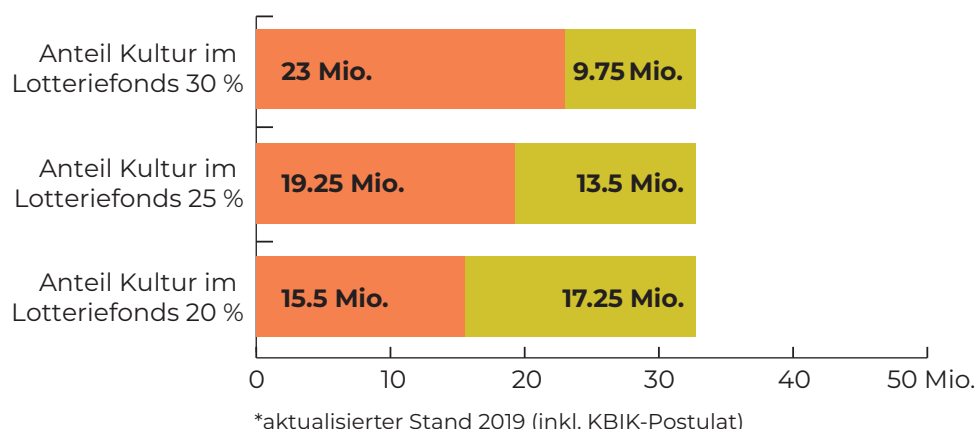
Finanzierungsszenarien freie Mittel

Je höher die Staatsmittel sind, desto tiefer darf der Anteil für die Kultur aus dem Lotteriefonds sein. Die Grafiken 8 und 9 zeigen die Verhältnisse bei einem Lotteriefondsertrag von 77 Millionen Franken mit einem Anteil für die Kultur von 30 Prozent (Forderung von Pro Kultur Kanton Zürich), von 25 Prozent (Antrag Regierungsrat 2019 und Annahme Studie Uni SG) und von 20 Prozent (Vorschlag Vernehmlassungsentwurf zum Lotterie- und Sportfondsgesetz des Kantons Zürich 2017).

Grafik 8: Forderung Pro Kultur Kanton Zürich 46 Millionen Franken



Grafik 9: Sicherung Status Quo gemäss Studie Uni SG 32.75 Millionen Franken*



11 Die finanzpolitischen Forderungen von Pro Kultur Kanton Zürich.

Unser Ziel ist die Sicherstellung der Finanzierung der öffentlichen Kulturförderung.

Der Verfassungsauftrag ist einzuhalten und die Kulturförderung auf finanziell solide Beine zu stellen – mit langfristiger Planungssicherheit für alle Beteiligten:

- für die Kulturbetriebe,
- für die festangestellten Kulturschaffenden,
- für das freie Kulturschaffen (freie Szene),
- für die Gemeinden.

1. Zwei-Säulen-Finanzierung – freie Mittel der Kulturförderung im Staatshaushalt verankern!

Die Kulturförderung soll künftig auf einem soliden Zwei-Säulen-Prinzip beruhen, das in erster Linie auf Staatsmittel und nur subsidiär auf Lotteriefondsgelder baut. Ein angemessener Anteil der freien Mittel für die Kulturförderung muss spätestens ab 2021 wieder aus Staatsmitteln stammen und ins ordentliche Budget des Kantons eingeschrieben werden.

2. Freie Mittel der Kulturförderung mit 46 Millionen Franken ausstatten!

Die freien Mittel sowohl für die Projektförderung als auch für Investitionen und Betriebsbeiträge für kleine und mittlere Institutionen müssen auf eine solide finanzielle Basis gestellt werden. Sie sollen ab 2024 aus Staatsmitteln und Lotteriefonds zusammen 46 Millionen Franken betragen.

3. Anteil Kultur im Lotteriefonds auf 30 Prozent setzen!

Der Anteil für die Kultur aus dem Lotteriefonds muss auf 30 Prozent erhöht werden. Die vom Regierungsrat beantragten 25 Prozent sind zu tief.

4. Institutionen durch Staatsbeiträge unterstützen – gesetzlich verankerte Betriebsbeiträge nicht kürzen!

Die gesetzlich verankerten Betriebsbeiträge für die grossen Kulturinstitutionen wie Opernhaus oder Theater Kanton Zürich dürfen nicht gekürzt werden.

5. Kultursparten nicht gegenseitig kannibalisieren!

Die Finanzierung bestehender und neuer Aufgaben darf nicht mit Kürzungen der aktuellen Kulturförderung kompensiert werden.

12 Quantensprung wagen – öffentliche Kulturförderung neu denken.

Zürich ist visionär

Wenn Zürich innovativ sein will, braucht die Kulturförderung eine Vision, die über die heutige Praxis hinausgeht. Doch wie muss Kulturförderung gedacht werden, damit sie zukunftsweisend ist?

Aktuell orientiert sich die Kulturförderung des Kantons Zürich – wie die der meisten anderen Kantone und Städte – an einem klassischen Kulturbegriff: Gefördert wird das professionelle Kulturschaffen in den Bereichen bildende Kunst, Film, Literatur, Musik, Tanz und Theater. Die erwähnte Studie²¹ zur Kulturfinanzierung behält den Status Quo im Auge mit dem Ziel, wenigstens den Umfang der heutigen Förderung beibehalten zu können – ohne eine inhaltliche Vision zu entwickeln. Pro Kultur Kanton Zürich denkt weiter.

Pro Kultur Kanton Zürich will einen Quantensprung bewirken und die Kulturförderung neu denken: Sie soll nicht nur Bestehendes weiterhin ermöglichen, sondern auch mutig und innovativ Raum für die Entstehung von Neuem bieten. Mit substanziell mehr finanziellen Mitteln könnte der Zuständigkeitsbereich der Kulturförderung neu definiert werden. Dabei soll öffentliche Kulturförderung als sparten- und direktionsübergreifendes Denken und Handeln verstanden werden.

13 Die inhaltlichen Forderungen von Pro Kultur Kanton Zürich.

1. Breitenkultur in den Gemeinden und Regionen fördern

Sowohl die kulturelle Tradition als auch die kulturelle Innovation der Laienkultur soll in den Gemeinden und Regionen gefestigt werden, damit Breitenkultur lokal und dezentral gestärkt wird.

2. Professionelles Kulturschaffen in den Regionen fördern

Die Produktionen von professionellem Kulturschaffen wie zum Beispiel Theater, Tanz, Musik, Literatur oder Ausstellungen der Hochkultur sollen sich nicht allein auf die Städte Zürich und Winterthur konzentrieren, sondern auch in den grösseren regionalen Zentren möglich sein, ebenso Uraufführungen und mehrtägige Vorstellungen. In Bezirkszentren und engagierten Gemeinden soll die Entstehung von Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Produktionslokalitäten mit professioneller Infrastruktur und Leitung ermöglicht werden, damit Gastspiele künftig mit weniger aufwendigen Auf- und Abbauarbeiten verbunden sind.

3. Dezentrale Strukturen und Austausch fördern

Über dezentrale Strukturen sollen professionelle Kulturschaffende stärker mit anderen Arbeits- und Gesellschaftsfeldern zusammengebracht werden, um über den Austausch gegenseitig von Impulsen zu profitieren. Zur gemeindeübergreifenden Förderung der Hochkultur sollen experimentelle und prozessorientierte Projektformate berücksichtigt werden. Es soll ein multidisziplinärer Austauschpool für Know-how und Infrastruktur aufgebaut werden. Dieser versteht sich als gemeinschaftlich von Profis und Laien organisiertes Kompetenzzentrum zur Vernetzung.

4. Nichtkommerzielle Bereiche fördern

Nichtkommerzielle Bereiche der Kunst und Kultur schaffen demokratische Verhandlungsräume für alle Altersstufen und Sozietäten. Förderung soll in Bezug auf Kunst- und Kultursparten neu gedacht werden, damit künstlerisches und kulturelles Tun mit individueller Teilhabe im nichtkommerziellen Bereich weiterentwickelt werden kann.

5. Soziale Sicherheit für Kulturschaffende fördern

Von Kanton und Gemeinden gesprochene Fördergelder müssen es ermöglichen, den Kulturschaffenden die von den Berufsverbänden empfohlenen Honorare zu bezahlen, damit in ausreichendem Mass die Sozialversicherungsbeiträge für die Risiko- und Altersvorsorge der ersten Säule entrichtet sowie Rückstellungen für die zweite und dritte Säule getätigt werden können. Dies bewirkt, dass die betreffenden Kulturschaffenden dereinst weniger auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein werden.

6. Neue Sparten und Bereiche fördern

Es ist eine deutliche Erweiterung der Förderung neuer und neu entstehender Bereiche ins Auge zu fassen wie beispielsweise Games, Design, Virtual Reality und weiterer. Die engen Abgrenzungen zwischen Sparten sowie zwischen der Hoch- und der Breitenkultur sind zu überdenken und langfristig aufzulösen.

7. Generationenübergreifende Kulturprojekte fördern

Die gemeinsame kulturelle Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für den generationenübergreifenden Zusammenhalt soll stärker gewichtet werden.

8. Kulturelle Bildung fördern

Die kulturelle Bildung und die Förderung von Kulturprojekten in den Volksschulen, Berufs-, Fach- und Hochschulen sind zu stärken.

9. Inklusion fördern

Projekte anderer Kulturen und von Kulturschaffenden mit Migrationshintergrund sind zur Stabilisierung, Demokratisierung und Sicherung des sozialen Friedens unserer Gesellschaft stärker zu berücksichtigen. Auch der Aspekt der Vielfalt der Geschlechter sowie Genderfragen sind vermehrt einzubeziehen. Ausserdem ist der Einbezug von Menschen mit Beeinträchtigungen stärker zu gewichten.

10. Kulturberichterstattung sicherstellen

Die qualitative und auch die quantitative Kulturberichterstattung leiden unter der Medienkonzentration der grossen Verlagshäuser. Sie beschränkt sich zunehmend auf Blockbuster und Mainstream. Die Sichtbarmachung und Reflexion des kulturellen Schaffens ist zu gewährleisten über eine unabhängige Plattform oder über die Förderung der medialen Kulturberichterstattung, die auch kleinere Projekte, Ausstellungen und Aufführungen sowie unbekannte Personen berücksichtigt.

14 Was leistet Kulturförderung?

Kulturförderung sichert die Grundversorgung

Die kulturelle Grundversorgung in den Regionen wird aktuell von den Gemeinden, den lokalen Organisationen – unter anderen von Heimatmuseen, Kunst- und Gesangsvereinen, Theatergruppen und Bibliotheken, Blas- und Volksmusikgruppen – sowie dem Theater Kanton Zürich getragen.

Kulturförderung begünstigt Entwicklung

Kulturpolitik ist auch Gesellschafts-, Bildungs- und Integrationspolitik. Besonders in ländlichen Räumen trägt sie zur regionalen Entwicklung bei. Der Einsatz von zusätzlichen Fördermitteln würde ermöglichen, Kulturprojekte in den Regionen weiterzuentwickeln und die Breitenkultur in den Gemeinden zu fördern.

Kulturförderung erleichtert die kulturelle Teilhabe

Die Breitenkultur ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Herkunft, Ausbildung, Gesellschaftsstand und finanzieller Kraft eine aktive Mitwirkung an lokalen, selbstorganisierten, künstlerisch-kulturellen Prozessen, die aus einer Freizeitbeschäftigung entstehen und gesellschaftsbildend wirken.

Kulturförderung belebt und stärkt das Gemeinschaftsleben

Kulturprojekte mit lokaler, regionaler und überregionaler Ausstrahlung bereichern das kulturelle und geistige Leben, ermöglichen Auseinandersetzung mit dem Eigenen und Fremden. Sie tragen zum Wohlergehen und zur Lebensqualität bei. Die Entwicklung eines stärkeren Gemeinde- und Gemeinschaftslebens durch Kunst und Kultur trägt zu lebendigeren Gemeinden und Dörfern bei. Sie beugen dem Phänomen der Schlafgemeinden vor. Sie fördern die niederschwellige demokratische Teilhabe und damit die Verantwortung im Gemeinwesen.

Kulturförderung festigt die Demokratie

Kunst und Kultur nehmen eine wichtige soziale Funktion ein. Gemeinschaftsstiftende Freizeitgestaltung bildet Raum für Kommunikation. Kinder und Jugendliche erlernen und erproben das soziale Leben in der Wohngemeinde. Das gemeinsame Entdecken, Voneinander-Lernen und Miteinander-Gestalten, das Sich-Einbringen und Füreinander-da-Sein ermöglicht zu lernen, worauf es im Leben ankommt und was es heisst, Verantwortung zu übernehmen.

Kulturförderung wahrt das Erbe

Die Kulturförderung ermöglicht die Pflege des kulturellen Erbes.

15 Engagieren Sie sich mit uns – werden Sie Mitglied von Pro Kultur Kanton Zürich!

Erheben Sie Ihre Stimme und werden Sie Mitglied von Pro Kultur Kanton Zürich!
Setzen Sie sich für die öffentliche Kulturförderung ein: als Institution, als politische Gemeinde oder als Privatperson.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme auf www.prokultur-zuerich.ch oder über buero@prokultur-zuerich.ch.

www.prokultur-zuerich.ch

16 Anmerkungen.

- 1 Die Studie «Kultur als Wirtschaftsfaktor» kann auf der Website von BAK Basel unter <https://www.bak-economics.com> heruntergeladen werden.
- 2 BV Art. 69, Abs. 1.
- 3 Durch Volksabstimmung im Jahr 1994 beschlossen: die Kulturförderung des Kantons Zürich kommt für das Opernhaus auf, die Kulturförderung der Stadt Zürich für das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Kunsthaus. Im Rahmen des seit 2012 geltenden Finanz- und Lastenausgleichs (FAG) erhielten die Städte Zürich und Winterthur 2018 für ihre kulturellen Aufwendungen 48,6 Mio. Franken (Zürich: 42,9 Mio. Franken; Winterthur: 5,7 Mio. Franken). Die Direktion der Justiz und des Innern tätigte insgesamt Kulturausgaben in der Höhe von knapp 160 Mio. Franken, inklusive Anteil Lotteriefonds (23 Mio. Franken).
- 4 Aus dem ordentlichen Budget stammen 88 Mio. Franken, davon erhalten gesetzlich gebunden das Opernhaus 84 Mio. Franken (80 Mio. Franken Kostenbeitrag Betrieb und 4 Mio. Franken Kostenanteil werterhaltender Unterhalt), das Theater Kanton Zürich rund 2 Mio. Franken sowie die Fachstelle Kultur für den Verwaltungsaufwand knapp 2 Mio. Franken.
- 5 Die für die Kultur reservierten Lotteriefondserträge betragen von 2016 bis 2021 jährlich rund 23 Mio. Franken.
- 6 Übersicht siehe www.prokultur-zuerich.ch unter «politische Vorstösse».
- 7 <http://www.kantonsrat.zh.ch/Dokumente/D978ed5a8-a3d0-4dd4-83ff-81690eaaad299/5125.pdf>
- 8 Die betriebliche Ertrag in der konsolidierten Rechnung des Kantons Zürich belief sich im Jahr 2016 auf 14,7 Mia. Franken, im Jahr 2017 auf 15.1 auf Mia. Franken und im Jahr 2018 auf 15,5 Mia. Franken. Der Ertragsüberschuss (Jahresergebnis in der Erfolgsrechnung) betrug im Jahr 2016 390 Mio., im Jahr 2017 367 Mio. und im Jahr 2018 548 Mio. Franken.
- 9 Zuständigkeiten heute: Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen: Fachstelle Kultur bis 200 000 Franken, darüber Regierungsrat. Investitionsbeiträge für Kulturinstitutionen aus dem Lotteriefonds: Regierungsrat bis 500 000 Franken, darüber Kantonsrat.
- 10 Siehe Studie «Finanzierung der Kulturförderung des Kantons Zürich», Universität St. Gallen, 2017.
- 11 Die Studie geht von einem auf Erfahrungswerten basierenden gemittelten Ertrag von 75 Mio. Franken aus und schätzt den für die Zukunft zu erwarteten gemittelten Wert auf 77 Mio. Franken, weshalb Pro Kultur Kanton Zürich für die Berechnungen letzteren verwendet. De facto allerdings kann der Ertrag jedes Jahr beträchtlich schwanken, so dass er in einem Jahr bloss 50 Mio. Franken, in einem anderen Jahr auch 80 Mio. Franken ausmachen kann. Der Grund hierfür sind unter anderem unregelmässige Jackpots.
- 12 In der Studie noch nicht berücksichtigt ist ein Postulat der Kommission für Bildung und Kultur, das für die Filmförderung 1,5 Mio. Franken fordert, was den Betrag insgesamt auf 32,75 Mio. Franken setzt.
- 13 Das neue kantonale Lotteriefondsgesetzes sieht vor, dass Gesuche bis zu einem Betrag von 500 000 Franken neu von der Fachstelle Kultur bewilligt werden, in der bisherigen Praxis liegt die Grenze bei 200 000 Franken.
- 14 Verfassung des Kantons Zürich: Art. 120 Kultur: Kanton und Gemeinden fördern die Kultur und die Kunst; Art. 8 Innovation: Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Innovation.
- 15 Siehe Rechtsgrundlagen Kulturförderung Kanton Zürich: https://kultur.zh.ch/internet/justiz_inneres/kultur/de/home.html. Das Kulturförderungsgesetz, die Kulturförderungsverordnung und das Opernhausgesetz bilden die hauptsächlichen Grundlagen.
- 16 Siehe «Tätigkeitsbericht Fachstelle Kultur Kanton Zürich 2018»: https://kultur.zh.ch/internet/justiz_inneres/kultur/de/home.html. Zur Zeit sind dies: Fotomuseum Winterthur, Kunstverein / Kunstmuseum Winterthur, Musikkollegium Winterthur, Technorama, Theater Neumarkt, Theater Winterthur, Zürcher Festspiele, Zurich Film Festival, Zürcher Filmstiftung, Zürcher Theater Spektakel.
- 17 Siehe «Tätigkeitsbericht Fachstelle Kultur Kanton Zürich 2018».
- 18 Siehe «Tätigkeitsbericht Fachstelle Kultur Kanton Zürich 2018».
- 19 Jährlich über 1500 eingereichte Gesuche, wovon die Hälfte ganz oder teilweise gutgeheissen wird. Siehe «Tätigkeitsbericht Fachstelle Kultur Kanton Zürich 2018».
- 20 Siehe «Studie Finanzierung der Kulturförderung des Kantons Zürich», Universität St. Gallen, 2017.
- 21 Siehe Studie «Finanzierung der Kulturförderung des Kantons Zürich», Universität St. Gallen, 2017.